

# DER BEIRAT BEI DER OBERSTEN LANDSCHAFTSBEHÖRDE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

- Der Vorsitzende -

An den  
Vorsitzenden  
des Landtagsausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Herrn Heinrich Kruse  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



c/o Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirt-  
schaft des Landes NRW  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel. 0211-4566-248/516

Düsseldorf, den 23.12.93

Betr.: Novellierung des Landesfischereigesetzes

Sehr geehrter Herr Kruse!

Der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Stellungnahme zum Thema "Naturschutz und Fischerei" erarbeitet. Der beiliegende Text wird von sämtlichen Beiratsmitgliedern unterstützt, drückt also das gemeinsame Anliegen der Vertreter des Naturschutzes und der Fischerei aus. Ich bitte Sie, die Stellungnahme bei den Beratungen zur Novellierung des Landesfischereigesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)

Stellungnahme  
des Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Thema  
"Naturschutz und Fischerei"

Präambel

Fischerei und Jagd gehören zum Erbe unserer kulturellen Tradition. Sie sind Teil echter Passion des Menschen in der Auseinandersetzung und im Erlebnis mit der Natur. Sie sind damit unter dem Leitgedanken einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen zu bejahen. Naturverbundene Angler und Jäger wissen, daß der Nutzungseingriff in die natürlichen Kreisläufe dem Menschen immer dann mißlingt, wenn er glaubt, die natürliche Reproduktionskraft des Ökosystems übernutzen bzw. einseitig nutzen zu müssen. Ständige manipulative Eingriffe in den Naturkreislauf haben in der Regel zur Folge, daß bestimmte Tiere und Pflanzen begünstigt werden. Damit kann gleichzeitig eine Gefährdung anderer Tier- und Pflanzenarten im gleichen Lebensraum verbunden sein.

Das Leitbild künftiger Fischerei in Nordrhein-Westfalen ist nicht dem Leitbild der Teichwirtschaft zu entlehnen: Wer glaubt, man könne stehende wie fließende Gewässer mit bestimmten hegerischen Besatzmaßnahmen zu einem entsprechenden Höchstertrag von fischereilich interessanten Nutztieren führen, betrachtet Gewässer nur als Produktionsflächen.

Der Wert der Natur an sich bemißt sich in der Erkenntnis, daß die Natur mit ihren Geschöpfen einen Anspruch auf einen Lebensraum hat, unabhängig davon, ob diese uns nützlich oder schön erscheinen. Menschliches Handeln als Teil eines natürlichen Gesamtgefüges läßt sich mit dem Gedanken der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen sehr wohl vereinbaren.

Demnach sind z.B. folgende fischereiliche Maßnahmen, die zu Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz führen, auch fischereirechtlich unzulässig:

- Besatz mit für das betreffende Gewässer nicht geeigneten Fischarten,
- einseitiger Fischbesatz,
- Besatz mit nicht einheimischen Fischarten,

- Überbesatz mit bestimmten Fischarten zum Nachteil anderer Tierarten.

Naturschutzwidrig sind z.B. die folgenden fischereilichen Aktivitäten:

- Schädigung oder Zerstörung von Pflanzenbeständen im und am Gewässer,
- Störung von Vogelbruten,
- Aufscheuchen von Schwimmvögeln, z.B. in der Mauser,
- Fangen oder Töten von fischfressenden Tieren.

In dieser Erkenntnis verabschiedet der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Leitsätze zum Thema "Naturschutz und Fischerei":

#### I. Allgemeines zur Landschaftsnutzung

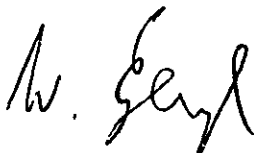
1. Zur Langfristigen Sicherung unserer Lebensgrundlagen zum Wohle der Allgemeinheit darf die menschliche Nutzung der Umwelt nur in Form einer nachhaltigen Nutzung stattfinden, d.h. in einer Weise, die eine dauerhafte Nutzung ermöglicht und erlaubt, die natürlichen Eigenschaften des Ökosystems zu erhalten.
2. Die natürlichen Eigenschaften eines Ökosystems sind seine physikalischen, chemischen und biologischen Elemente - wie Wasser, Erde, Luft, Flora, Fauna und Nährstoffe - sowie die Interaktionen zwischen diesen Elementen.
3. Die nachhaltige Nutzung eines Gebietes ist eine Nutzung, die der gegenwärtigen Generation einen größtmöglichen dauerhaften Nutzen gewährleistet, ohne das Ökosystem so zu belasten, daß das Potential des Gebietes für die Bedürfnisse und Bestrebungen zukünftiger Generationen gefährdet wird.

#### II. Fischerei als Landschaftsnutzung

1. Fischerei ist eine an Eigentum gebundene Landschaftsnutzung. Sie kann in und außerhalb von Produktionsanlagen betrieben werden.

2. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Art. 14, Abs. 2).
3. Zum Wohle der Allgemeinheit ist der Gebrauch des Grundeigentums zum Zwecke der Fischerei außerhalb von Produktionsanlagen deshalb nur in Form einer nachhaltigen Nutzung zulässig.
4. Eine fischereiliche Nutzung im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung außerhalb von Produktionsanlagen bedeutet, daß die natürlichen, biogeographisch heimischen Fischbestände nur im Rahmen des jährlichen Reproduktionsüberschusses genutzt werden dürfen.
5. Fischfressende Tiere gehören zu den natürlichen Eigenschaften eines Ökosystems. Ihre Freßaktivität ist als Teil der natürlichen Mortalität des jeweiligen Fischbestandes hinzunehmen.
6. Aus der Hegepflicht im Fischereigesetz erwächst die Aufgabe, die gesamtökologische Qualität des Gewässers im Rahmen der nachhaltigen wohlausgewogenen Nutzung zu erhalten und zu verbessern. Dazu gehören insbesondere biotopverbessernde Maßnahmen zum Nutzen der gesamten Flora und Fauna des Gewässers. In bestimmten Fällen können auch Besatzmaßnahmen sinnvoll sein.
7. Die Anpacht eines Angelgewässers beinhaltet lediglich die Berechtigung zur Nutzung der Fläche; ein Anspruch auf einen bestimmten Ertrag läßt sich daraus nicht herleiten.
8. Bei nachgewiesenen Schäden in Fischzuchtanlagen dürfen Abwehrmaßnahmen nur in einem solchen Rahmen getroffen werden, daß die natürlichen Eigenschaften des Ökosystems erhalten bleiben.

Düsseldorf, im Dezember 1993  
für den Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde  
des Landes Nordrhein-Westfalen



(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)  
Beiratsvorsitzender